ZBB 2009, 449

BGB § 280 Abs. 1

Zur Aufklärung von Anlegern über eine mögliche Insolvenz des Emittenten von Zertifikaten („Lehman Brothers“)

LG Mainz, Urt. v. 22.06.2009 – 5 O 384/08 (nicht rechtskräftig), ZIP 2009, 1953 (LS)

Leitsätze:

1. Die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts durch die Bank muss ex ante vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, weil sich das (benannte) Risiko verwirklicht hat (hier: das Bonitätsrisiko), trägt der Anleger.

2. Zu einer Verkaufsempfehlung von Lehman-Zertifikaten bestand im August/September 2008 kein objektiver Anlass; die Emittentin wies zu diesem Zeitpunkt noch ein gutes Rating auf.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG